

9 AZR 376/20 - Urlaubsentgelt - variable Vergütung

Die Vorinstanzen haben die Klage insgesamt abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat nicht beachtet, dass einer Sachentscheidung prozessuale Gründe entgegenstehen. Der Kläger wurde hierauf von den Vorinstanzen nicht hingewiesen. Die [Sache](#) war deshalb an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 27. Juli 2021 – [9 AZR 376/20](#) – [BAG PM 21/2021](#)

Vorinstanz: Hessisches [Landesarbeitsgericht](#), Urteil vom 19. Juni 2020 – 14 Sa 1335/19 –